



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird zur Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers bekannt gemacht:

1. Gegenstand des beantragten Volksbegehrens ist der nachfolgende Gesetzentwurf mit Begründung

„Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. 2019, 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser, unabhängig vom Gehalt an löslichen Bestandteilen, und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.“

2. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)“

3. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.“

(3) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(4) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.“



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

**Artikel 2
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Dem § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 2019, 42), wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Landeswassergesetz):

Es wird klargestellt, dass auch tiefes Grundwasser - unabhängig von seiner Qualität (z.B. „Sole“) und Verbindung mit anderem Grundwasser - Grundwasser im Sinne des Wasserrechts ist. Auch wenn Tiefenwasser keine ohne weiteres nutzbare Qualität aufweist, kann es doch für zukünftige Nutzungen in Betracht kommen und darf nicht - beispielsweise durch Verpressung giftiger Rückstände - beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1 Nrn. 2-4 (§ 7 Landeswassergesetz):

Diese Änderungen sind in Anlehnung an § 43 des Wassergesetzes des Landes Baden-Württemberg formuliert. Bisher fehlen im Landeswassergesetz SH entsprechende Regelungen zum Schutz des Wassers.

Zu Artikel 2 (§ 88a Landesverwaltungsgesetz):

Bisher werden die Pläne von Erdölkonzernen vielfach der Öffentlichkeit vorenthalten, um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Unternehmen zu schützen. Die Gesetzesänderung schafft die eindeutige Grundlage dafür, dass Behörden in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen können. In Artikel 53 der Landesverfassung und § 10 des Informationszugangsgesetzes findet sich eine vergleichbare Regelung, so dass eine Angleichung der Gesetzesvorschriften angezeigt ist.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen ermöglicht zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen zu nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der in Arbeitsplänen genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können oder nicht.“

2. Amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten

Im Amt Norder Land kann die Eintragung zur Unterstützung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers in folgenden amtlichen Eintragungsräumen vorgenommen werden:

Amt Norder Land, Rathaus, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Rathausinformation im Eingangsbereich.

Öffnungszeiten:

**Montags und dienstags am Vormittag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstags und freitags am Vormittag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstags am Nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs ist das Rathaus geschlossen!**

3. Eintragsfrist

Die Frist, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung unterstützt werden kann, beträgt sechs Monate. Sie beginnt am 02. September 2019 und endet am 02. März 2020.

**Staschewski
Amtdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht zum 1. August 2020

eine/n Auszubildende/n (m/w/d)

für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de in der Rubrik Stellenausschreibungen oder auch telefonisch bei Fr. Bock , Tel. 04392/401-211.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Bargstedt findet am Dienstag, 03.09.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Neugestaltung des Spielplatzes in Holtdorf
5. Vorschläge und Beratung über die Gestaltung von Gemeindeflächen/Baumpflanzaktionen zum Tag der Deutschen Einheit
6. Erneuerung von Ortsschildern in Holtdorf
7. Beratung und Beschlussempfehlung zur Denkmalsanierung
8. Beratung und Beschlussempfehlung zur Sanierung der Spurbahn u.a. am "Bast"
9. Erstellung einer Prioritätenliste zur Straßensanierung
10. Beratung über die Sanierung der Straßen "Heisch" und "Westerrade" in Holtdorf

**Bestmann
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt findet am Donnerstag, 19.09.2019, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Sonstiges

**Hoppe
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Eisendorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Eisendorf findet am Dienstag, 03.09.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Eisendorf, Hauptstraße 30 a, 24589 Eisendorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 04.04.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Anschaffung von Tablet-Pc's für die Gremienarbeit in der Gemeinde
8. Beteiligung an der regionalen Klimaschutzagentur des Kreises
9. Sanierung der Bankette in der Straße "In de Loh"
10. Bebauungsplan Nr. 6 "Hauptstraße / In de Loh" - hier: Aufstellungsbeschluss

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Grundstückangelegenheit

**Irps
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Gemeinde Ellerdorf - Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Ellerdorf für das Gebiet „westlich und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg, auf den Flurstücken 19/2, 20/2, Flur 7 und 11, 55, Flur 4, Gemarkung Ellerdorf“

Die Gemeindeversammlung Ellerdorf hat in der Sitzung am 15.02.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Ellerdorf für das Gebiet „westlich und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg, auf den Flurstücken 19/2, 20/2, Flur 7 und 11, 55, Flur 4, Gemarkung Ellerdorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ellerdorf tritt mit Beginn des 31. August 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nortorf, den 23. August 2019

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Ellerdorf findet am Dienstag, 03.09.2019, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 13.06.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Umbesetzung der Ausschüsse
9. Beschluss über den Antrag auf Zuschuss für das geplante Feuerwehrgerätehaus
10. 9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ellerdorf
hier: Flächen für Windkraft - Beschluss über Stellungnahmen und abschließender Beschluss
11. Instandsetzung der Regenwasserleitung Nr. 8;
hier: weiteres Vorgehen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Personalangelegenheit

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

**Stadt Nortorf und Gemeinden Krogaspe, Schülp b. Nortorf und Timmaspe
Termine der Schwimmfahrten des TuS Nortorf nach Neumünster, Bad am Stadtwald**

Die Stadt Nortorf bietet in Zusammenarbeit mit dem TuS Nortorf Schwimmfahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (soweit für diese noch Platz ist) mit dem Bus (Fa. Andreßen, Nortorf) ins Bad am Stadtwald in Neumünster an. Diese Fahrten wurden auf die Gemeinden Schülp b. N., Timmaspe und Krogaspe ausgeweitet.

Folgende Termine sind bis zum Jahresende 2019 geplant:

06.09., 13.09., 20.09., 27.09., 25.10., 01.11., 08.11., 15.11., 22.11., 29.11., 06.12., 13.12. und am 20.12.2019

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	19.23 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine u. Verbände	17:03 Uhr	19:20 Uhr
Schülp b. N., Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	19.18 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	17:08 Uhr	19.15 Uhr
Krogaspe, Dorfstr. (Bushaltestelle)	17:10 Uhr	19:10 Uhr

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten. Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen [via Facebook](#).

**Amt Nortorfer Land
FB I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Stadt Nortorf - Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schalplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Für den Bürgerentscheid am 06. Oktober 2019 wurden in den beim Amt zu bildenden Abstimmungsausschuss folgende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

Name
1 René Raden
2 Peter Gebhard
3 Jörg Evers
4 Manfred Kohn
5 Inge Gronewald
6 Herbert Saxe-Simmank
7 Christiane Schlüter
8 Hans Günter Drews

Darüber hinaus wurden folgende Stellvertreter gewählt, die im Bedarfsfall die Mitglieder des Abstimmungsausschusses in der anschließend aufgeführten Reihenfolge vertreten, die an der Teilnahme von Sitzungen des Abstimmungsausschusses aus berechtigten Gründen verhindert sind.

Name
1 Björn Blaudow
2 Horst H. Krebs
3 Timmy Rohweder
4 Stefan Döbbel
5 Holger Mordhorst-Bretschneider
6 Michael Landeck
7 Bärbel Drews
8

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Stadt Nortorf - Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schalplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Die erste Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

Montag, 09. September 2019, 18.00 Uhr

im Rathaus Nortorf, Niederstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungssaal, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Abstimmungsausschusses
3. Wahl des stellvertretenden Abstimmungsleiters
4. Festlegung Abstimmungsbezirke - zugleich für die Briefabstimmung

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**

Stadt Nortorf - 2. Öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Verzicht auf die Einrichtung und den Betrieb eines Schalplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus“

Die zweite Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am

Sonntag, 06. Oktober 2019, 19.00 Uhr

im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungsraum 227, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des stellvertretenden Gemeindeabstimmungsleiters über die Vorprüfung der Abstimmungsniederschriften
2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses
3. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Stadt Nortorf - Öffentliche Sitzung des Abstimmungsprüfungsausschusses

Die Sitzung des Abstimmungsprüfungsausschusses findet am

Donnerstag, 21. November 2019, 17.00 Uhr

im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Sitzungsraum 227, Obergeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gemeindeabstimmungsleiters
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Beschlussfassung über das Ergebnis der Vorprüfung

Nortorf, 28.08.2019

**Der Gemeindeabstimmungsleiter
Ackermann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Stadt Nortorf - Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für den Bürgerentscheid am 06. Oktober 2019

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stadt Nortorf

in der Zeit vom 16. September 2019 bis 20. September 2019 während der Dienststunden

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in 24589 Nortorf für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 17 des Bundesmeldegesetzes besteht. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 16. September 2019 bis zum 20. September 2019, spätestens am 20. September 2019 bis 12.00 Uhr beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. September 2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist

5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum 04. Oktober 2019, 12.00 Uhr, beim Gemeindeabstimmungsleiter mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen.

Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

- einen amtlichen Abstimmungszettel,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

- Informationen über den Abstimmungsgegenstand,
- einen amtlichen blauen Abstimmungszettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiters und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Abstimmungsbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefabstimmung, die mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Nortorf, 28. August 2019

Der Gemeindeabstimmungsleiter

Stadtwerke Nortorf AöR - Einladung zur 46. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Nortorf -Anstalt des öffentlichen Rechts"

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Nortorf - Anstalt des öffentlichen Rechts" findet am Montag, 02.09.2019, 19.30 Uhr, im Stadtwerkegebäude, Poststraße 21, 24589 Nortorf, statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der 45. Sitzung vom 03.06.2019
5. Mitteilungen des Vorsitzenden
6. Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Mitteilungen des Vorstandes

Acht nachfolgende Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung des Verwaltungsrates voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

**Horst H. Krebs
Vorsitzender des Verwaltungsrats**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

30.08.2019

Nr. 35

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
